

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emmi Gruppe für Dienstleistungsaufträge (AEB-D)

(Version von 17.10.2019)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-D) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2. Wer der Emmi Gruppe ein Angebot einreicht (Firma), akzeptiert damit vorliegende AEB-D. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot wird gestützt auf die Ausschreibung der Emmi Gruppe erstellt.
- 2.2. Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3. Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4. Das Angebot ist während der in der Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 6 Monaten.

3. Ausführung

- 3.1. Erfüllungsort ist die Lieferadresse gemäss Vertrag bzw. Bestellung.
- 3.2. Die Firma informiert die Emmi Gruppe regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beeinträchtigen könnten. Sie informiert die Emmi Gruppe über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.3. Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der Emmi Gruppe ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

3.4. Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der Emmi Gruppe hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.5. Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1. Die Firma setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der Emmi Gruppe innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Die Firma trägt die ihr daraus entstehenden Kosten selber.

4.2. Die Firma tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der Emmi Gruppe aus.

5. Beizug von Dritten

5.1. Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Emmi Gruppe.

5.2. In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Emmi Gruppe erforderlich sind.

5.3. Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der Emmi Gruppe zum Beizug von Dritten bzw. die

Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6. Vergütung

- 6.1. Die Firma erbringt die Leistungen nach Vorgabe der Emmi Gruppe zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot Kostenarten und Kostensätze bekannt. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendaches ab, so zeigt dies die Firma der Emmi Gruppe sofort an.
- 6.2. Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 6.3. Die Vergütung wird grundsätzlich nach erfolgter Leistung fällig. Leistungen, welche pauschal für das ganze Kalenderjahr verrechnet werden, können jeweils Mitte des Kalenderjahres in Rechnung gestellt werden, davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Vertrag festgehalten. Fällige Zahlungen leistet die Emmi Gruppe innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

7. Direktzahlungsrecht der Emmi Gruppe

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der Emmi Gruppe kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

8. Haftung

- 8.1. Die Firma haftet für alle Schäden, die sie der anderen Vertragspartei verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 8.2. Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

9. Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der Emmi Gruppe eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die Emmi Gruppe schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

10. Schutzrechte

- 10.1. Die Firma überträgt der Emmi Gruppe alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, bleiben beide Vertragsparteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 10.2. Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Firma. Sie erteilt der Emmi Gruppe ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unentgeltliches, unkündbares Verwendungsrecht zur uneingeschränkten Nutzung der Arbeitsergebnisse. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und

Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

10.3. Die Firma gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen, Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Emmi Gruppe daraus entstehen.

10.4. Schutzrechte sowie rechtlich nicht geschützte Informationen (Ideen, Verfahren, Methoden) und Informationsträger (wie z.B. Dokumente), welche die Emmi Gruppe der Firma zwecks Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt, dürfen von der Firma nur in diesem Rahmen verwendet werden. Auf Ersuchen der Emmi Gruppe muss die Firma die Informationsträger zurückgeben und bestätigen, Kopien der Informationsträger gelöscht zu haben.

11. Verzug und Konventionalstrafe

11.1. Die Firma kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

11.2. Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, soweit vertraglich vereinbart, eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11.3. Die Konventionalstrafe beträgt pro angefangene Verspätungswoche 1%, insgesamt aber höchstens 5% der Gesamtvergütung.

11.4. Die Emmi Gruppe ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

11.5. Die Konventionalstrafe ist für jeden nicht eingehaltenen Termin (kumulativ) geschuldet.

11.6. Sofern die Termine im gegenseitigen Einvernehmen verschoben werden, gilt dies entsprechend für die Konventionalstrafe.

12. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

12.1. Die Firma garantiert die Einhaltung der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation ILO und stellt nur Arbeitskräfte ein die mindestens 15 Jahre alt sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Länder, die bei der ILO Konvention 138 unter Entwicklungsländer fallen und Arbeitskräfte mit einem Mindestalter von 14 Jahren einstellen dürfen.

12.2. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

12.3. Bei Verletzung dieser Pflichten informiert die Emmi Gruppe die Firma und kann Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird die Emmi Gruppe nach ihrem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

13. Integrität

13.1. Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im Emmi Gruppe Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten. Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

13.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

13.3. Bei Verletzung dieser Pflichten informiert die Emmi Gruppe die Firma und kann

Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird die Emmi Gruppe nach ihrem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

- 13.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

14. Mehrwertsteuer / Zoll

- 14.1. Die Firma garantiert die Einhaltung der mehrwertsteuerrechtlichen Gesetzgebung der Schweiz.
- 14.2. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Emmi Gruppe Abhilfemassnahmen verlangen. Falls die Firma es versäumt, solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, hat die Firma sämtliche daraus entstehenden Kosten wie z.B. Steuern, Zollabgaben und dergleichen zu tragen.

15. Audit

- 15.1. Die Emmi Gruppe ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die Emmi Gruppe einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die Emmi Gruppe kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es sei nach Einschätzung der Emmi Gruppe Gefahr in Verzug.
- 15.2. Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Emmi Gruppe verletzt hat.
- 15.3. Wird der Audit nicht von der Emmi Gruppe selbst durchgeführt, wird der Emmi Gruppe

im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die Emmi Gruppe ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

- 15.4. Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. Die Vertragsparteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 16.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 16.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 16.4. Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 16.5. Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

17. Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos Emmi Gruppe

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos Emmi Gruppe dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Emmi Gruppe erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

18. Kündigung aus wichtigem Grund

18.1. Die Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, jederzeit fristlos kündigen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung anteilmässig geschuldet. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, besteht in keinem Fall.

18.2. Folgende Sachverhalte gelten insbesondere als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch die Emmi Gruppe rechtfertigt:

- Wenn die Firma ihre vertraglichen Pflichten in gravierender Weise verletzt hat und diese Verletzung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt wird. Als gravierende Vertragsverletzung gelten insbesondere das Nichteinhalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, das wiederholte Nichteinhalten der vereinbarten Fristen und Termine bzw. der vereinbarten Interventionszeit zur Störungsbehebung sowie schlechte Erfüllung des Vertrages;
- Wenn die Firma wiederholt betriebliche Vorschriften nicht einhält

- oder wiederholt Weisungen der Emmi Gruppe nicht befolgt;
- wenn über die Firma der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet wird.

19. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Emmi Gruppe weder abgetreten noch verpfändet werden.

20. Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

21. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

22. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

23. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Luzern.